

MERKBLATT

Meldewesen LEH und Verarbeitungsbetriebe

STAND: 07.04.2022 - Version 05



www.eama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ONORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1 A	Ilgemeines	3
1.1	Rechtsgrundlagen	
Na	ationale Verordnung	
El	J-Rechtsgrundlage	3
1.2	Wer ist meldepflichtig?	4
Le	ebensmitteleinzelhandel	
Ve	erarbeitungsbetriebe	4
1.3	Übermittlung Jahresmengen	5
1.4	Datenübertragung	
2 M	eldepflichtige Einkaufspreise	7
2.1	Preisdefinition	8
2.2	Meldezeitpunkt	9
3 M	eldepflichtige Einkaufspreise	10
3.1	Preisdefinition	11
3.2	Meldezeitpunkt	12
4 A	ufbewahrungspflicht	12
Rat und Hilfe / Kontakt		13

1 ALLGEMEINES

Die EU-Kommission hat zur Verbesserung der Markttransparenz in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 neue Meldepflichten für bestimmte Marktordnungswaren beschlossen. Mit der Agrarmarkttransparenzverordnung werden diese Bestimmungen auf nationaler Ebene umgesetzt. Laut §2 ist die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria für die Vollziehung der Verordnung zuständig.

Die Meldungen haben nach den technischen Vorgaben der Agrarmarkt Austria zu erfolgen und sind über eAMA elektronisch zu erstatten.

Die bundesweit erhobenen Daten werden zusammengeführt und vertraulich behandelt. Die Daten werden anonymisiert an die EU-Kommission weitergeleitet. Um größtmögliche Sicherheit für die übertragenen Daten gewährleisten zu können, erfolgt eine verschlüsselte Datenübertragung. Mehrere Webserver werden eingesetzt, um die Performance und die Ausfallssicherheit für die User im Internet möglichst hoch zu halten. Durch eine genau definierte Berechtigungsstruktur kann jeder User nur den für ihn vorgesehenen Bereich nutzen. Diese Berechtigung wird durch seinen Einstieg mittels Zugangskennung vorgegeben. Die Handy-Signatur oder ein PIN-Code sind Voraussetzung für die Nutzung des Portals.

Sämtliche Meldungen werden in regelmäßigen Abständen von der Agrarmarkt Austria durch die Vor-Ort-Kontrolle auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

1.1 RECHTSGRUNDLAGEN

NATIONALE VERORDNUNG

→ Agrarmarkttransparenzverordnung, BGBI. II Nr. 312/2021

EU-RECHTSGRUNDLAGE

→ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185

Die Angaben beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

1.2 WER IST MELDEPFLICHTIG?

LEBENSMITTELEINZELHANDEL

§ 3 (1) der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels mit mindestens 100 Filialen in Österreich eine Meldeverpflichtung vor.

VERARBEITUNGSBETRIEBE

- § 10 (3) der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für Lebensmittelverarbeitungsbetriebe, die jährlich mindestens **500 Tonnen Butter** oder mindestens **500 Tonnen Käse** verarbeiten, eine Meldeverpflichtung vor.
- § 18 (5) der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für Lebensmittelverarbeitungsbetriebe, die jährlich mehr als **1.000 Tonnen Geflügelfleisch** verarbeiten, eine Meldeverpflichtung vor.
- §20 (2) Ölmühlen, die im abgeschlossenen Getreidewirtschaftsjahr insgesamt mindestens **50 000 Tonnen Rapsöl, Sonnenblumenöl und Sojabohnenöl** hergestellt haben, haben wöchentlich den Verkaufspreis für Rapsöl, Sojabohnenöl und Sonnenblumenöl aus konventioneller Produktion zu melden.
- § 21(3) Mühlen, die jährlich mindestens **10 000 Tonnen Weizen** vermahlen, haben monatlich den Verkaufspreis für Weizenmehl aus konventioneller Produktion für Haushaltsmehl in der Verpackungseinheit von einem Kilogramm und Verarbeitungsmehl zu melden.
- § 21 (5) der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für Lebensmittelverarbeitungsbetriebe, die jährlich mindestens **5.000 Tonnen Verarbeitungsmehl aus Weizen** zu frischen oder haltbargemachten Lebensmitteln verarbeiten, eine Meldeverpflichtung vor.
- § 28 (2) der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für Lebensmittelverarbeitungsbetriebe, die jährlich mindestens **10.000 Tonnen Zucker** oder mindestens **3.000 Tonnen Melasse** verarbeiten, eine Meldeverpflichtung vor.
- § 28 (3) der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für Nichtlebensmittelverarbeitungsbetriebe, die jährlich mindestens **1.000 Tonnen Zucker** oder mindestens **500 Tonnen Melasse** in der Produktion von Nichtlebensmitteln ausgenommen Ethanol (Biokraftstoff) verwenden, eine Meldeverpflichtung vor.

1.3 ÜBERMITTLUNG JAHRESMENGEN

Zur Ermittlung des gewichteten Preises haben die Unternehmen jährlich bis 31. Jänner der AMA die Menge des vorangegangenen Kalenderjahres, auf die sich die jeweilige Preisangabe bezieht, mitzuteilen.

Die Jahresmengen vom Jahr 2021 für das Meldejahr 2022 sind bis 31. Jänner 2022 der Agrarmarkt Austria zu übermitteln

1.4 DATENÜBERTRAGUNG

Um die Meldung sicher und effizient zu gestalten, erfolgt die Datenübermittlung auf elektronischem Weg über das Internet mittels des Serviceportals eAMA (www.eama.at). Die Anmeldung wird entweder mit eAMA-PIN-Code oder mit der Handy-Signatur durchgeführt.





Über den Reiter "Markttransparenz" kommt man zu den Menüpunkten "Lebensmitteleinzelhandel" und "Verarbeitungsbetriebe".



Mit dem Internetserviceportal der AMA können Sie am PC oder via Smartphone alle Meldungen und Abfragen sieben Tage die Woche, auch außerhalb der Geschäftszeiten, abwickeln. Sollten während der Erfassung Probleme oder Fragen auftreten, können Sie Ihr Anliegen rasch und unbürokratisch mittels Kontaktformular an uns senden oder telefonisch das Fachreferat kontaktieren.

Ein zusätzlicher Vorteil der Online-Erfassung ist, dass das Programm etwaige Fehler schon vor dem Absenden während der Erfassung erkennt. Bei dieser Prüfung auf Plausibilität werden fehlerhafte Zeilen rot hinterlegt angezeigt.

Die gesendeten Meldungen können jederzeit aufgerufen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Bestätigungsemail zu erhalten. Eine genaue Anleitung dazu erhalten Sie im Benutzerhandbuch, welches auf der Startseite der eAMA-Applikation aufgerufen werden kann.

Lebensmitteleinzelhandel (LEH)

2 MELDEPFLICHTIGE EINKAUFSPREISE

Der Lebensmitteleinzelhandel hat wöchentlich die Einkaufspreise für folgende Produkte zu melden:

- → Faschiertes vom Rind: frisch oder gekühlt mit einem Fettgehalt bis zu 20 %, einem Proteingehalt bis zu 15 % und einem Salzgehalt von weniger als 1 %; nur das reine Rindsfaschierte (keinen Anteil aus dem gemischten Faschierten herausrechnen!)
- → Faschiertes vom Schwein: frisch oder gekühlt mit einem Fettgehalt bis zu 30 %; nur das reine Schweinsfaschierte (keinen Anteil aus dem gemischten Faschierten herausrechnen!)
- → Ganze Hühner der Klasse A (65 %), frisch, grillfertig lose
- → Filet von Masthühnern, frisch; nur das Filet im Ganzen (keine Teilstücke!)
- → Butter: in Packungen zu 250 Gramm (Teebutter)
- → Gouda: in Packungen bis 400 Gramm, mind. 45 % F.i.T.
- → Edamer: in Packungen bis 400 Gramm, 40-45 % F.i.T.
- → Emmentaler: in Packungen bis 400 Gramm, mind. 45 % F.i.T.
- → Mozzarella: gerieben, aufgeschnitten oder im Ganzen, mit hohem Trockenmassegehalt, in Packungen bis 250 Gramm (nicht in der Salzlake!)
- → Äpfel sortenrein: Braeburn, Elstar, Gala, Golden Delicious, Idared, Jonagold (nur sortenrein, gemischte Sorten nicht berücksichtigen)
- → Pfirsiche: getrennt nach weißfleischig und gelbfleischig
- → Nektarinen: gelbfleischige Sorten
- → Orangen sortenrein: Navelinas, Navel (nur sortenrein, gemischte Sorten nicht berücksichtigen)

Der Lebensmitteleinzelhandel hat monatlich die Einkaufspreise für folgende Produkte zu melden:

- → Zucker: Kristallzucker, raffinierter Weißzucker hergestellt aus Zuckerrübe in der Verpackungseinheit von einem Kilogramm (lose und in Würfel), z.B. Feinkristallzucker, Staubzucker (kein Gelierzucker)
- → Weizenmehl: zum Hausgebrauch bestimmtes Weichweizenmehl in der Verpackungseinheit von einem Kilogramm (kein Dinkelmehl)

2.1 PREISDEFINITION

Der Einkaufspreis ist der Preis

- ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer,
- einschließlich Kosten für Transport, Verladen, Handhabung, Lagerung, Paletten und Versicherung,
- einschließlich weiterer Warenbezugskosten, sofern diese auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sind, und
- gemindert um Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind.

Der für die Preisermittlung maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag des Rechnungseingangs beim Käufer. Für die Meldung der Einkaufspreise sind die Mengenbewegungen im entsprechenden Zeitraum relevant, d.h. der Preis jener Ware wird gemeldet, die im jeweiligen Zeitraum bewegt wurde. Haben in der Meldewoche keine Mengenbewegungen stattgefunden, so ist die Meldung ohne Werte abzusenden (Leermeldung). Allfälliges Skonto wird nicht berücksichtigt.

Die Formulierung "Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind" ist so zu verstehen, dass neben einem explizit für das betreffende Erzeugnis ausgewiesenen Preisnachlass auch ein auf der Rechnung ausgewiesener Gesamtpreisnachlass umfasst ist. Ein generell ausgewiesener Preisnachlass gilt für alle auf der Rechnung befindlichen Produkte gleichermaßen.

Der Preis bezieht sich, falls nicht anders angegeben, auf:

- sämtliche Verpackungseinheiten und Abpackgrößen
- sämtliche Herrichtungsformen (z.B. Käse gerieben, geschnitten, ganz etc.)
- sämtliche Produktarten (z.B. Butter gesalzen/ungesalzen etc.)
- inländische und ausländische Ware
- Erzeugnisse aus konventioneller und biologischer Produktion

Die Einkaufspreise müssen mit den jeweiligen Ankaufsmengen gewichtet werden. Die Preise werden in Tonnen des Erzeugnisses gemeldet.

Beispiel zur Berechnung des gewichteten Einkaufspreises anhand des Produkts "Apfel-Braeburn"

Die Apfelsorte Braeburn wurde von unterschiedlichen Kunden zu unterschiedlichsten Konditionen in der Meldewoche gekauft. Für die Meldung des Braeburn-Apfelpreises muss folgende Berechnung vorangehen:

- Kunde A: 0,60 €/kg 8.447,00 kg
- Kunde B: 0,66 €/kg 162.581,91 kg
- Kunde C: 0,42 €/kg 87.645,00 kg
- 1. Gewichtete Werte ermitteln: (Preis * Menge)

```
0,60 * 8447 = 5.068,20 \in

0,66 * 162581,91 = 107.304,06 \in

0,42 * 87645 = 36.810,90 \in
```

Summe aus 5.068,20 + 107.304,06 + 36.810,90 = 149.183,16 €

2. Anzahl der Mengen addieren:

$$8.447 + 162.581,91 + 87.645 = 258.673,91 \text{ kg}$$

3. Gewichteter Durchschnittspreis errechnen:

$$\frac{149.183,16}{258.673,91} = 0,58 \text{ EUR/kg}$$

Umgerechnet in Tonnen: 580 EUR/t

4. Für die Apfelsorte Braeburn ist in der Meldewoche folgender Einkaufspreis zu übermitteln:

580 EUR/Tonne

2.2 MELDEZEITPUNKT

Die Wochenmeldung bezieht sich auf den Zeitraum Montag bis Sonntag der Vorwoche. Die Übermittlung der Einkaufspreise erfolgt wöchentlich bis zum Dienstag der Folgewoche über eAMA. Monatsmeldungen haben bis zum 15. Tag des Folgemonats über eAMA zu erfolgen.

Verarbeitungsbetriebe

3 MELDEPFLICHTIGE EINKAUFSPREISE

Lebensmittelverarbeitungsbetriebe haben wöchentlich die Einkaufspreise für folgende Produkte zu melden:

→ Butter: Industrieware, ungesalzen, mindestens 5 kg (keine Molkenbutter, kein Butterreinfett)

→ Gouda: Industrieware

Edamer: Industrieware

Emmentaler: Industrieware

→ Mozzarella: Block, mindestens 9 kg

→ Ganze Hühner der Klasse A (65 %), frisch

→ Filet von Masthühnern, frisch, nur das Filet im Ganzen (keine Teilstücke!)

Lebensmittelverarbeitungsbetriebe haben monatlich die Einkaufspreise für folgende Produkte zu melden:

- → Weizenmehl: Verarbeitungsmehl aus Weichweizen (kein Hartweizenmehl, kein Dinkelmehl)
- → Zucker: raffinierter Weißzucker hergestellt aus Zuckerrübe und Zuckersirup mit mindestens 70 % Zuckergehalt, lose (keine Sackware), aus konventioneller Produktion (auch Staubzucker)
- → Melasse: Sirup mit weniger als 70 % Zuckergehalt hergestellt aus Zuckerrübe, lose, aus konventioneller Produktion

Nichtlebensmittelverarbeitungsbetriebe haben monatlich die Einkaufspreise für folgende Produkte zu melden:

- → Zucker: raffinierter Weißzucker hergestellt aus Zuckerrübe und Zuckersirup mit mindestens 70 % Zuckergehalt, lose
- → Melasse: Sirup mit weniger als 70 % Zuckergehalt hergestellt aus Zuckerrübe, lose, aus konventioneller Produktion

3.1 PREISDEFINITION

Der Einkaufspreis ist der vom Käufer bezahlte Preis

- ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer,
- einschließlich Kosten für Transport, Verladen, Handhabung, Lagerung, Paletten und Versicherung,
- einschließlich weiterer Warenbezugskosten, sofern diese auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sind, und
- gemindert um Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind.

Der für die Preisermittlung maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag des Rechnungseingangs beim Käufer. Für die Meldung der Einkaufspreise sind die Mengenbewegungen im entsprechenden Zeitraum relevant, d.h. der Preis jener Ware wird gemeldet, die im jeweiligen Zeitraum bewegt wurde. Haben in der Meldewoche keine Mengenbewegungen stattgefunden, so ist die Meldung ohne Werte abzusenden (Leermeldung). Allfälliges Skonto wird nicht berücksichtigt.

Die Formulierung "Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind" ist so zu verstehen, dass neben einem explizit für das betreffende Erzeugnis ausgewiesenen Preisnachlass auch ein auf der Rechnung ausgewiesener Gesamtpreisnachlass umfasst ist. Ein generell ausgewiesener Preisnachlass gilt für alle auf der Rechnung befindlichen Produkte gleichermaßen.

Der Preis bezieht sich, falls nicht anders angegeben, auf:

- sämtliche Verpackungseinheiten und Abpackgrößen
- sämtliche Herrichtungsformen
- sämtliche Produktarten
- inländische und ausländische Ware
- Erzeugnisse aus konventioneller und biologischer Produktion

Die Einkaufspreise müssen mit den jeweiligen Ankaufsmengen gewichtet werden. Die Preise werden in Tonnen des Erzeugnisses gemeldet.

Beispiel zur Berechnung des gewichteten Einkaufspreises:

Das Produkt wurde von unterschiedlichen Kunden zu unterschiedlichsten Konditionen in der Meldewoche gekauft. Für die Meldung des Produktpreises muss folgende Berechnung vorangehen:

- Kunde A: 0,60 €/kg 8.447,00 kg
- Kunde B: 0,66 €/kg162.581,91 kg
- Kunde C: 0,42 €/kg 87.645,00 kg
- 5. Gewichtete Werte ermitteln: (Preis * Menge)

```
0,60 * 8447 = 5.068,20 €
```

0,66 * 162581,91 = 107.304,06 €

0,42 * 87645 = 36.810,90 €

Summe aus 5.068,20 + 107.304,06 + 36.810,90 = 149.183,16 €

6. Anzahl der Mengen addieren:

8.447 + 162.581,91 + 87.645 = 258.673,91 kg

7. Gewichteter Durchschnittspreis errechnen:

$$\frac{149.183,16}{258.673,91} = 0,58 \text{ EUR/kg}$$

Umgerechnet in Tonnen: 580 EUR/t

8. Für das Produkt ist in der Meldewoche folgender Einkaufspreis zu übermitteln:

580 EUR/Tonne

3.2 MELDEZEITPUNKT

Die Wochenmeldung bezieht sich auf den Zeitraum Montag bis Sonntag der Vorwoche. Die Übermittlung der Einkaufspreise erfolgt wöchentlich bis zum Dienstag der Folgewoche über eAMA. Monatsmeldungen haben bis zum 15. Tag des Folgemonats über eAMA zu erfolgen.

4 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die Abrechnungen oder Aufzeichnungen sind mindestens vier Jahre lang, ab dem Ende des Jahres ihrer Erstellung, aufzubewahren.

RAT UND HILFE / KONTAKT

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria

GB I / Abt. 3 / Ref. 8 - Marktinformationen

Dresdner Straße 70

A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: +43 50 3151-4789 (Fr. DI Reiterer)

E-Mail: preismeldungen@ama.gv.at

Fax: +43 50 3151-396

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 8, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151-0, Fax: +43 50 3151-396, E-Mail: preismeldung@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen

Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.